

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 6. Juni 2018

Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.101/0068-IM/a/2018

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 627/J betreffend "Genehmigungsfreiheit bei Betriebsanlagenrecht", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 6. April 2018 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass für die Beantwortung der Fragen naturgemäß erforderliche Schätzungen ganz allgemein keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung darstellen. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist zudem bei der für die Schätzungen zur Verfügung stehenden Datenlage nicht möglich.

Unbeschadet dessen kann Folgendes festgehalten werden:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

- *Wie viele Betriebe bzw. wie viele Privatvermieter\_Innen werden von der angedachten Maßnahme(n) der Genehmigungsfreistellung bei 11-30 Betten profitieren?  
(bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*

Nach Angaben der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, haben rund 20.000 österreichische Privatzimmervermieter 10 bis 30 Betten. Davon werden aber keineswegs alle Angebote entwickeln, welche die Anwendbarkeit der GewO 1994 zur Folge haben. Vielmehr wird angenommen, dass die meisten dieser Betriebe im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994 bleiben.

Weiters wird davon ausgegangen, dass viele Betriebe, die in den Gewerbebereich wechseln wollen, dies innerhalb der Grenzen des vorgeschlagenen Entwurfs tun werden; dies betrifft vor allem jene Betriebe, die - wenn sie schon in das Gewerberecht

wechseln - ein zusätzliches Angebot im Bereich der Verabreichungsgastronomie entwickeln oder etwa auch Bädereinrichtungen (Saunas, Whirlpools etc.) installieren werden und damit nicht der Verordnung unterliegen. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird daher geschätzt, dass etwa 1.000 Familienbetriebe/Anlagen unter die Genehmigungsfreistellung fallen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die meisten der befreiten Betriebe im ländlichen Raum befinden werden, und zwar vor allem in jenen Regionen, in denen es den Gästen vor allem auf ein Urlaubserlebnis in einer weiträumigen Landschaft ankommt. Betriebe in Regionen mit Schwerpunkt auf Städte- und Kulturtourismus werden in eher geringerer Anzahl von dieser Freistellung betroffen sein.

**Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:**

- *Wie viele Unternehmen werden durch die Neu-Regelung bei gewerberechtlichen Genehmigungen bei einer Fläche von bis zu 600 m<sup>2</sup> profitieren? (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)*
- *Welche Genehmigungsfreistellungen wird es bei Flächen bis zu 600 m<sup>2</sup> geben?*

Davon ausgehend, dass eine Erweiterung der Freistellung für die Einzelhandelsbetriebsanlagen gemeint ist, wird mit etwa 5.000 Betriebsanlagen gerechnet.

**Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:**

- *Wie viele Unternehmen werden durch die Neu-Regelung bei gewerberechtlichen Genehmigungen für Gewerbebetriebe in Verbünden profitieren?*
- *Welche Genehmigungsfreistellungen wird (es) für Gewerbebetriebe in Verbünden geben?*

Davon ausgehend, dass mit "Verbünden" Gesamtanlagen im Sinne des § 356e GewO 1994 gemeint sind, werden durch das Vorhaben etwa 7.000 Betriebsanlagen genehmigungsfrei gestellt, die bislang einem Spezialgenehmigungsverfahren im Sinne des § 356e GewO 1994 zu unterziehen waren. Die Freistellung bezieht sich auf jene Anlagen, die innerhalb einer solchen Gesamtanlage als Spezialanlage anzusehen sind. Die Genehmigungspflicht der Gesamtanlagen bleibt vom Vorhaben unberührt.

Ungeachtet der Überschneidung mit den in den Punkten 2 und 3 der Anfrage abgefragten Anlagen ist die vorstehende Schätzung kumulativ zu der in der Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage angegebenen Zahl zu betrachten.

Dr. Margarete Schramböck

